

## **Muster Zweckvereinbarung**

Zwischen

1. Dem Landkreis Fürstfeldbruck,  
vertreten durch den Landrat Thomas Karmasin  
  
und
2. Den Gemeinden/kreisfreien Städten/Großen Kreisstädten,  
vertreten durch den ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister  
  
und
3. Den Schulverbänden,  
vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden

- gemeinsam auch als „Beteiligte“ bezeichnet

wird folgende

### **Zweckvereinbarung**

geschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung**

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Digitalisierung der Schulen durch Bündelung von Erfahrungen, Ressourcen und Kompetenzen innerhalb des Landkreises. Ziel ist die Vermittlung von Medienkompetenz, der Einsatz moderner Methodik und Didaktik zur Vermittlung aller aktuellen Lerninhalte, der sinnvolle Einsatz digitaler Tools und multimedialer Inhalte digitaler Medien, eine funktionierende IT-Umgebung und der Einsatz moderner Arbeitsweisen im Unterricht sowie in der Verwaltung der Schulen umzusetzen.
- (2) Die Erreichung dieser Ziele soll durch
  - Bündelung der Kompetenzen,
  - Gründung eines Vereins (Digitale Schule FFB)
  - und
  - der Möglichkeit Aufgaben die rund um die Digitalisierung anfallen an den Verein zu delegierenerfolgen.
- (3) Die Zielerreichung kann auch durch Übertragung an einen Dritten erfolgen.
- (4) Gleichzeitig werden alle Beteiligten Mitglied eines noch zu gründenden Vereins, der die in § 2 genannten Aufgaben übernehmen wird.

## § 2 Aufgaben der Beteiligten

(1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 S.1 KommZG können die Beteiligten einzelne oder alle Aufgaben, die mit der Förderung der Digitalisierung der einzubeziehenden Schulen im Landkreis zusammenhängen, übertragen. Die Gemeinden/Städte und Schulverbände übertragen auf dieser Grundlage dem Landkreis Fürstfeldbruck die folgenden Aufgaben:

Nr.1: Ausstattung der Schulen mit den notwendigen Arbeitsmaterialien; dies umfasst insbesondere

- a) Bestandsaufnahme an den Schulen vor Ort
- b) Unterstützung bei Ausschreibungen
- c) Unterstützung im Rollout-Projektmanagement
- d) Koordination von externen Dienstleistern
- e) Prüfung gemeinsamer/abgestimmter Beschaffungsmöglichkeiten
- f) Unterstützung bei Ersatzbeschaffungen
- g) Folgenabschätzung

Nr.2: Umsetzung von Technik und Infrastruktur; dies umfasst insbesondere

- a) Unterstützung bei IT-technischen Fragestellungen
- b) Planung und Überprüfung künftiger Infrastruktur-Maßnahmen
- c) Evaluation der verwendeten Strukturen
- d) Förderung von Einbindung der schülereigenen Endgeräte
- e) Erstellen und Bereitstellen von Infrastruktur-Konzepten
- f) Technologieberatung
- g) Erarbeiten von Endgeräte-Konzepten

Nr.3: Umsetzung von IT-Administration und Support, dies umfasst insbesondere

- a) Konzepte für einheitlichen IT-Service/IT-Betrieb/IT-Wartung und IT-Sicherheit
- b) Evaluation der IT-Administration
- c) Koordination konkreter Problemlösung vor Ort
- d) Bereitstellung eines zentralen Ticket-/Supportsystems
- e) Bereitstellung eines toolgestützten Master-Templates für die IT-Dokumentation

Nr.4: Förderprogramm-Management; dies umfasst insbesondere

- a) Koordination eines einheitlichen Vorgehens bei Fördergeldanträgen
- b) Konkrete Unterstützung bei Förderanträgen
- c) Zielgerichtete Austauschmöglichkeit der Sachaufwandsträger untereinander
- d) Monitoring des Abrufs von Fördermitteln an den Schulen im Landkreis
- e) Aufarbeitung zusätzlicher Fördermöglichkeiten
- f) Rückkopplung der Förderbedingungsgestaltung an den Fördergeber

Nr.5: Unterstützung der benannten Datenschutzbeauftragten, dies umfasst insbesondere

- a) Klärung von datenschutzrechtlichen Fragestellungen
- b) Bereitstellung einheitlicher Datenschutzdokumente
- c) Schulung der Lehrkräfte zur EU-DSGVO
- d) Koordination mit den offiziell benannten Datenschutzbeauftragten der Schulen/Sachaufwandsträger

(2) Darüber hinaus können die Beteiligten folgende Aufgaben, die nicht in den verpflichtenden Bereich der Sachaufwandsträger fallen, auf **den Verein übertragen**:

Nr.1: **Unterstützung inhaltlicher Maßnahmen an den Schulen**; dies umfasst insbesondere

- a) Gemeinsame Weiterentwicklung der Medienkonzepte
- b) Unterstützung bei modernen, digitalen Unterrichtsmethoden
- c) Bereitstellung von Nuggets/Vorlagen
- d) Gemeinsame Erstellung und Austausch von Unterrichtsmaterialien
- e) Konzeptionelle Beratung im ganzheitlichen Kontext des digitalen Schulhauses
- f) Entwicklung des Zukunftsklassenzimmers im Rahmen eines idealtypischen Klassenzimmers
- g) Organisation von landkreisweiten, schulartübergreifenden Veranstaltungen zur Medienbildung

Nr.2: Digitale Förderung der Lehrkräfte; dies umfasst insbesondere Konzept für praxisorientierte Lehrerfortbildungen zur kontinuierlichen Medienbildung der Lehrkräfte

**Die Nummern b) bis d) entfallen**

Nr.3: Austausch an den Schulen selbst, als auch zwischen den eingebundenen Schulen des Landkreises: dies umfasst insbesondere

- a) Bereitstellung einer digitalen Austauschplattform für die eingebundenen Schulen und Sachaufwandsträger
- b) Definition einer Verantwortlichkeits- und Zuständigkeitsmatrix inkl. Festlegung der Entscheidungsbefugnisse
- c) Organisation der Zusammenarbeit mit Schulbehörden und Sachaufwandsträger

**Die ursprünglichen Nummern a), b) und f) entfallen**

- (3) Die Beteiligten werden zur Umsetzung dieser Aufgaben bedarfsgerecht nach Vereinbarung erforderliche personelle Ressourcen bereitstellen (vgl. Art. 7 Abs. 4 i.V.m. Art. 8 Abs. 4 KommZG). Sie verpflichten sich zur umfassenden Kooperation. Ebenso haben die Beteiligten das Recht freiwillig Personal für die Erfüllung von Aufgaben einbringen zu können. Vereinbarungen über die Abwicklung werden gesondert getroffen.

### **§ 3**

#### **Finanzieller Ausgleich**

Die Beteiligten bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringung der jeweiligen Eigenanteile zu schaffen. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung nicht statt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf nach Art. 12 Abs. 2 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern wirksam.
- (2) Die Zweckvereinbarung ist auf drei Jahre befristet und endet mit dem dann laufenden Schuljahr (31.7.). Eine ordentliche Kündigung ist während dieses

Zeitraumes ausgeschlossen. Über die Verlängerung der Zweckvereinbarung über diesen Zeitraum hinaus, haben die Gremien der Beteiligten rechtzeitig Beschluss zu fassen.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt ein Beteiligter diese Zweckvereinbarung schriftlich außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den Verbleibenden fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von Ihrem Recht Gebrauch gemacht haben. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zum Ablauf der Befristung nicht zugemutet werden kann.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Beteiligten am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Beteiligten vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.